

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

14.03.2024

Nr. 3



Inhalt:

1. Die 13. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 21.03.2024, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, statt.
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024
3. Wahlbekanntmachung für die am 09. Juni 2024 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament
4. Wahlbekanntmachung: Gem. § 39 Abs. 1 EuWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind
5. Verlust eines Dienstausweises mit der Nr. 312
6. Bekanntmachung über die Versammlung der Jagdgenossenschaften Lippamsdorf, -Dorf-Freiheit, -Eppendorf, -Tannenberg-Holt und -Kusenhorst

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 13. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 21.03.2024, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Einwohnerfragestunde
3	-	Einschränkungen für den Haltepunkt Haltern-Sythen aufgrund von Baumaßnahmen hier: Erläuterung durch einen Vertreter der DB Netz AG
4	24/044	Umbesetzung von Ausschüssen
5	24/011	Bestellung von Vertretern für den Beirat der Sparkasse Westmünsterland
6	24/037	Einrichtung von Baumgräbern auf dem Waldfriedhof Hullern hier: Schreiben CDU-Ortsverband Hullern vom 14.02.2024 (Bürgereingabe gem. § 24 Gemeindeordnung NRW)
7	24/036	Ökologische Bepflanzung einer Brachfläche im Wohngebiet Markenkamp hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 19.02.2024
8	24/038	Teilnahme der Stadt Haltern am See an der Europäischen Mobilitätswoche 2024 hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.02.2024
9	24/039	Beitritt der Stadt Haltern am See zur kommunalen Initiative "Lebenswerte Städte" hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.02.2024
10	24/040	Schließung der Zufahrten zu den Fußgängerzonen mit automatischen Sicherheitspollern hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 01.03.2024
11	24/041	Vorstellung des Modells der sozial gerechten Bodennutzung / Wohnbau-landentwicklung hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 05.03.2024
12	24/045	Beitritt der Stadt Haltern am See zur Trierer Erklärung hier: gemeinsamer Antrag aller Ratsfraktionen vom 07.03.2024
13	24/035	Themenvorschlag für einen Bürgerrat (Fahrradfreundliche Stadt Haltern a. See) hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.01.2024
14	24/050	Themenvorschlag für einen Bürgerrat "Mobilität" hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis90/Die Grünen, WGH und FDP vom 11.03.2024

15	24/001	Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haltern am See
16	24/018	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dorsten zur zukünftigen Beschulung Halterner Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GG an der Haldenwangschule
17	24/021	Ersatzneubau des Kabinengebäudes, Errichtung eines Beachvolleyballfeldes und Errichtung einer Beleuchtungsanlage für die Rundlaufbahn und das Hauptspielfeld der Stauseekampfbahn hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
18	24/022	Errichtung einer Mensa am Standort Lavesum des Grundschulverbundes Sythen/Lavesum hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
19	24/006	"OSKAR" - Integriertes Freiraumkonzept der Stadt Haltern am See hier: Bericht zum Konzept der AG Starkregen
20	23/170	Vergabe von Straßennamen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg"
21	24/023	Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Haltern am See für den Bereich "Hof Hagedorn / Schulte" im Ortsteil Haltern-Lavesum hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
22	24/024	Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Haltern am See "Energie- und Umweltcampus WASAG" hier: Sachstand zum o. g. Bauleitplanverfahren
23	24/030	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültig hergestellte Erschließungsanlage Tumulifeld hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
24	24/031	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Tumulifeld hier: Bekanntgabe der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB unterliegen
25	24/042	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See
26	24/032	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW hier: Kenntnissgabe gem. § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW für das Jahr 2023
27	24/049	Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) im Rahmen des Jahresabschlusses 2023
28	24/002	Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Jahre 2023
29	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
30	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 14.03.2024

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Haltern am See

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

¹⁾Ort der Einsichtnahme ²⁾

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.53, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde [Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See] Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Recklinghausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der⁴⁾ Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Ort, Datum
Haltern am See, 23.02.2024

Die Gemeindebehörde
Stadt Haltern am See
gez.
(Stegemann) Bürgermeister

x) Einsichtnahme vom 20. – 16. Tag vor der Wahl. Achtung: Nur an den Werktagen, keine Einsichtnahme am 20. Mai 2024 = 20. Tag vor der Wahl, weil Pfingstmontag = Feiertag (§ 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes streichen.

4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Haltern am See ist in **19** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.05. bis 19.05.2024 zugestellt werden, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der

Joseph-Hennewig-Schule, städt. Gemeinschaftshauptschule, Holtwicker Str. 27,
45721 Haltern am See

zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des/der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Haltern am See, 23.02.2024

Stadt Haltern am See

gez.
(Stegemann)
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Gem. § 39 Abs. 1 EuWO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken um barrierefreie Wahllokale:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
01.0	Marienschule
02.0	Marienschule
03.0	Altes Rathaus
04.0	Schulzentrum (Mensa)
05.0	Gemeindehaus Hl. Kreuz
06.0	Hauptschule
07.0	Trigon
09.0	Paul-Gerhardt-Haus
10.0	Kath.-von-Bora-Schule
11.0	Kath.-von-Bora-Schule
19.0	Grundschule Flaesheim

Ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, welche/r aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres/seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer E.04, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wähler an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist voraussichtlich ab dem 13.05.2024 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	
07.06.2024	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	
18.05. u. 01.06.2024	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Haltern am See, 23.02.2024

Der Bürgermeister

gez.
(Stegemann)

Amtliche Bekanntmachungen
Amtsblatt der Stadt Haltern am See

März 2024

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Frau

Madeleine Lenk (jetzt Keiser), Nr. 312

ausgestellt von der Stadt Haltern am See, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Haltern am See, 07.02.2024
Im Auftrag

gez. Schröder

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaften

Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung nachstehender Jagdgenossenschaften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jagdgenossenschaften Lippramsdorf, -Dorf-Freiheit, -Eppendorf, -Tannenberg-Holt und -
Kusenhorst gemeinsam am Mittwoch, dem **10.04.2024**, um 19.30 Uhr, im Hotel-Restaurant
Himmelmann, Dorstener Str. 650. in 45721 Haltern-Lippramsdorf.

Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf

am **10.04.2024**, um 20.00 Uhr, im Hotel-Restaurant Himmelmann, Dorstener Str. 650 in 45721
Haltern-Lippramsdorf..

Tagesordnung jeweils:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2024 und 2025
4. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2024 und 2025
6. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§9 BJK) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich satzungsgemäß durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Jagdvorsteher

Wilhelm Koch (Jagdgenossenschaften Lippramsdorf)
Hubertus Koch (Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf)